Pflegestufe(n) und private Versicherungen

Welf Spörlein LL. M.,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht

Wer in Deutschland krankenversichert ist, gehört auch einer Pflegeversicherung an; denn die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung. Bei Rechtsstreitigkeiten mit der Pflegeversicherung entscheidet das Sozialgericht, unabhängig davon, ob der Versicherte in der gesetzlichen oder einer privaten Versicherung versichert ist. Dabei ist nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Eingruppierung in eine der drei Pflegestufen für alle Versicherten der gleiche Maßstab anzulegen.

In der Praxis nimmt der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) die Eingruppierung der gesetzlich Versicherten vor, und für die privat Versicherten erfolgt die Eingruppierung durch den Dienstleister „MedicProof". Soweit es Differenzen hinsichtlich der Eingruppierung gegeben hatte, konnten die Sozialgerichte bei gesetzlich Versicherten in Klageverfahren eigene Gutachten einholen und auf Basis dieser Gutachten die Betroffenen gegebenenfalls in eine andere Pflegestufe eingruppieren, als dies der MDK vorgenommen hatte. Hinsichtlich der privat Versicherten waren den Sozialgerichten jedoch die Hände gebunden, da das Bundessozialgericht die Auffassung vertreten hatte gem. § 84 Abs. 1 Satz 1 VVG seien die Gutachten des Dienstleisters „MedicProof" verbindlich, soweit diese nicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. In den Klageverfahren von privat Versicherten konnten die Sozialgerichte den Sachverhalt durch Einholung eines gerichtlichen Gutachtens daher nur unter diesen Voraussetzungen durch ein neues Gutachten klären.

Diesen bedeutsamen Unterschied zur gesetzlichen Versicherung hat das Bundessozialgericht nunmehr beseitigt und festgestellt, dass auch in den Prozessen von privat Versicherten das Sozialgericht nicht gehindert ist, ein eigenes Gutachten zur Eingruppierung in eine Pflegestufe einzuholen. Das BSG hat im April 2015 entschieden, dass es mit dem vom Gesetzgeber im SGB XI aufgestellten Gleichbehandlungsgebot nicht zu vereinbaren sei, wenn Gutachten eines privaten Versicherungsunternehmens im sozialgerichtlichen Verfahren generell Bindungswirkung haben in der Sozialversicherung jedoch nicht. Insoweit hat das BSG seine bisherige Rechtsprechung ausdrücklich aufgegeben und hierdurch einen umfassenden Rechtsschutz für privat Versicherte geschaffen. Diese Entscheidung ist auch für diejenigen privat Versicherten von Bedeutung, die ergänzende Beihilfeleistungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten, da die Beihilfestellen im Bund und in den Ländern sich in der Regel ohne eigene Prüfung den Feststellungen der privaten Krankenversicherung anschließen.

Versicherten in privaten Krankenversicherungen, welche Zweifel an der Richtigkeit eines Gutachtens der „Medicproof" haben, haben nunmehr die gleichen Rechte wie gesetzlich Versicherte und sollten nicht davor zurückschrecken die Gutachten der privaten Versicherungen gerichtlich überprüfen zu lassen zumal die Klageverfahren vor dem Sozialgericht für Versicherte gerichtskostenfrei sind.